

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 45 (1953)
Heft: 10

Artikel: Resolution zur Alters- und Hinterlassenenversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreisen unseres Volkes herbeizuführen. Er fordert alle Arbeitnehmer des ganzen Landes dringend auf, in der bevorstehenden Volksabstimmung für die Vorlage einzutreten und erwartet von den anderen Wirtschaftsverbänden und von den politischen Parteien, daß sie sich in gleicher Weise für die Wohlfahrt des Ganzen einsetzen und der Vorlage ihre Unterstützung angedeihen lassen.

Resolution zur Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den bisherigen Leistungen und der Entwicklung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Mit ebensolcher Genugtuung stellt er fest, daß die wiederholten Versuche, Mittel der AHV ihrer Zweckbestimmung zu entfremden, durch die entschieden ablehnende Haltung des Gewerkschaftsbundes abgewehrt werden konnten. Er beauftragt das Bundeskomitee, sich auch allfälligen weiteren Versuchen ähnlicher Art kategorisch zu widersetzen.

Der Kongreß begrüßt die Beschlüsse der Eidg. AHV-Kommission und des Bundesrates, den technischen Ueberschuß der AHV in erster Linie zur Wiederherstellung der Rentenwerte zu verwenden, wie sie bei Schaffung des Versicherungswerkes galten. Die Anträge des Bundesrates und die Beschlüsse des Nationalrates in bezug auf die Rentenerhöhung durch die zweite Revision des AHVG finden seine Billigung.

Der Kongreß bedauert immerhin die Aufhebung der Beitragspflicht der über 65jährigen Erwerbstätigen, die keiner sozialen Notwendigkeit entspricht und beträchtliche Mittel erfordert, die für weitere Verbesserungen hätten verwendet werden können. Im Interesse eines raschen Inkrafttretens der geplanten Rentenerhöhungen verzichtet der Kongreß indessen darauf, den Kampf gegen diese Herabsetzung der Einnahmen weiterzuführen. Mit Entschiedenheit wird sich der Gewerkschaftsbund aber allen Versuchen widersetzen, den in seinem Verhältnis zu den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber bereits stark abgewerteten Beitrag der öffentlichen Hand auch nominell herabzusetzen.

Der Kongreß beauftragt das Bundeskomitee, sich weiter energisch für jede mögliche Verbesserung der Leistungen an die Versicherten und vor allem auch für die baldige Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzusetzen.

Volksbegehren (Initiative) zum Schutze der Mieter und Konsumenten

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger verlangen die Ergänzung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch folgenden Zusatz:

Art. 1

Der Bund trifft im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Maßnahmen zur Sicherung der Kaufkraft und zum Schutze gegen die Teuerung.

Art. 2

Die Preise und Margen für Waren, industrielle und gewerbliche Leistungen sowie die Miet- und Pachtzinse sind zu überwachen.